

Aktuell.

Neue Transparenzpflichten ab 1. Oktober 2026

Warum Verwaltungsräte und Unternehmen ihr Aktienbuch sowie die Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten jetzt prüfen sollten.

- **Neue Meldepflicht ab 1. Oktober 2026:** Insbesondere AG, GmbH und Genossenschaften melden ihre wirtschaftlich Berechtigten ans Transparenzregister; Vereine und Stiftungen sind ausgenommen.
- **Gestaffelte Fristen:** Übergangsfristen zwei Jahre bzw. drei bis sechs Monate, bei HR-Änderung nur ein Monat.
- **Verantwortung beim Verwaltungsrat:** Bussen bis CHF 500'000; Aktienbuch bleibt eigenständige Pflicht.

Ab 1. Oktober 2026 tritt das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) in Kraft. Für die meisten Schweizer Gesellschaften bedeutet dies: Sie müssen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren, mit angemessener Sorgfalt überprüfen, dokumentieren und dem neuen Transparenzregister des Bundes melden.

Das Register ist nicht öffentlich. Zugriff erhalten nur gesetzlich berechtigte Behörden sowie bestimmte Finanzintermediäre und Beratende. Gleichzeitig wird die ordnungsgemässe Führung des Aktienbuchs stärker durchgesetzt: Ein mangelhaft geführtes Aktienbuch gilt ausdrücklich als Organisationsmangel; vorsätzliche Pflichtverletzungen können gebüsst werden.

Zwei Register Aktienbuch und Transparenzregister erfüllen unterschiedliche Aufgaben.	25 %-Schwelle Massgeblich sind Kapital, Stimmen oder eine Kontrolle auf andere Weise.	Fristen laufen Ab 1. Oktober 2026 gelten gestaffelte Übergangs- und Monatsfristen.
--	---	--

1. Aktienbuch und Transparenzregister: zwei verschiedene Pflichten

Das neue Register ersetzt das Aktienbuch nicht. Das **Aktienbuch** dokumentiert die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzniesser von Namenaktien. Das **Transparenzregister** erfasst die natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztlich kontrollieren. Deshalb kann im Aktienbuch eine juristische Person stehen, während im Transparenzregister die dahinterstehende natürliche Person zu melden ist.

2. Was sich ab Oktober konkret ändert

- **Identifizieren und prüfen.** Die Gesellschaft ermittelt die wirtschaftlich Berechtigten, prüft Identität und Kontrolle mit der gebotenen Sorgfalt und hält die verwendeten Belege fest.
- **Dokumentieren und aktuell halten.** Erfasst werden unter anderem Name, Geburtsdatum, Nationalitäten, Adresse, Wohnsitzstaat sowie Art und Umfang der Kontrolle. Die Unterlagen müssen in der Schweiz zugänglich sein.

- **Melden und nachführen.** Die Erstmeldung erfolgt elektronisch über EasyGov oder – unter engen Voraussetzungen – zusammen mit einem Handelsregistergeschäft. Änderungen sind innert eines Monats nach Kenntnis zu melden.
- **Verantwortung bleibt oben.** Das oberste Mitglied des leitenden Organs bleibt für die ordnungsgemässe Meldung verantwortlich, auch wenn die Aufgabe intern oder extern delegiert wird.

3. Praxisleitfaden – Vorbereitung vor dem Inkrafttreten

Wer gilt als wirtschaftlich berechtigt?

Wirtschaftlich berechtigt ist immer eine natürliche Person, die eine Gesellschaft letztlich kontrolliert: direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam mit Dritten – durch mindestens **25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen** oder durch Kontrolle auf andere Weise, beispielsweise aufgrund vertraglicher Rechte.

Mehrere Personen können gleichzeitig wirtschaftlich berechtigt sein. Bei Beteiligungsketten ist bis zu den kontrollierenden natürlichen Personen durchzugehen. Erfüllt niemand diese Kriterien, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person.

Welche Frist gilt für Ihre Gesellschaft? (Art. 51 TJPG)

Situation	Frist für die Erstmeldung
Neu gegründete Gesellschaft ab 1. Oktober 2026	Innert 1 Monat nach Eintragung ins Handelsregister
Erste Änderung eines HR-Eintrags nach Inkrafttreten	Innert 1 Monat nach dieser Änderung
Alle wirtschaftlich Berechtigten bereits als Gesellschafter oder Organ im Handelsregister eingetragen	Spätestens innert 2 Jahren
Übrige Aktiengesellschaften mit ordentlicher Revision	Spätestens innert 3 Monaten
Übrige Gesellschaften mit ordentlicher Revision	Spätestens innert 4 Monaten
Übrige Aktiengesellschaften ohne ordentliche Revision	Spätestens innert 5 Monaten
Übrige Gesellschaften ohne eingeschränkte Revision sowie übrige juristische Personen	Spätestens innert 6 Monaten

Wichtig: Eine erste Handelsregisteränderung nach dem 1. Oktober 2026 löst die einmonatige Frist aus und kann damit früher greifen als die maximale Übergangsfrist. Für andere Rechtsformen gelten abweichende Fristen.

Fünf Schritte, die sich jetzt lohnen

Schritt	Was konkret zu tun ist
Aktienbuch abgleichen	Aktienbestand, Kategorien, Nummern, Eigentümer, Nutzniessungen, aktuelle Adressen, Nachweise und Mutationshistorie auf Konsistenz prüfen.
Kontrollstruktur sichtbar machen	Direkte und indirekte Beteiligungen, gemeinsame Absprachen und vertragliche Kontrollrechte bis zu den natürlichen Personen nachvollziehen.
Belege dokumentieren	Geeignete Unterlagen je nach Struktur festlegen, die Überprüfung nachvollziehbar festhalten und den Zugriff in der Schweiz sicherstellen.

Frist und Zuständigkeit festlegen	Übergangsfall bestimmen, verantwortliche Person benennen und den EasyGov-Zugang samt AGOV-Login und UID-Verknüpfung frühzeitig vorbereiten.
Monatsprozess einrichten	Aktienübertragungen, Kapital- oder Stimmrechtsänderungen und Änderungen von Personendaten künftig zeitnah prüfen, dokumentieren und gegebenenfalls melden.

4. Ihre Checkliste – Sind Sie bereit für das Transparenzregister?

Prüfen Sie in wenigen Minuten, wo Ihre Gesellschaft steht. Jedes «Nein» zeigt offenen Handlungsbedarf – wir unterstützen Sie gerne dabei.

Prüfpunkt	Ja	Nein
Betrifft es Ihre Gesellschaft?		
Wissen Sie, ob Ihre Gesellschaft meldepflichtig ist? (AG, GmbH und Genossenschaft ja – Verein, Stiftung und börsenkotierte Gesellschaft nein) (Art. 2 TJPG)	☐	☐
Wer kontrolliert Ihre Gesellschaft?		
Kennen Sie alle Personen mit mindestens 25 % der Anteile oder Stimmen?	☐	☐
Haben Sie auch Kontrolle auf andere Weise geprüft (z. B. Stimmbindungs- oder Vetorechte)?	☐	☐
Sind Sie bei mehrstufigen Beteiligungen bis zu den natürlichen Personen vorgedrungen?	☐	☐
Sind Ihre Unterlagen bereit?		
Liegen alle Angaben vor (Name, Geburtsdatum, Nationalitäten, Adresse, Wohnsitzstaat, Art und Umfang der Kontrolle)?	☐	☐
Sind die Belege dokumentiert und in der Schweiz griffbereit?	☐	☐
Ist Ihr Aktienbuch aktuell und stimmt es mit diesen Angaben überein?	☐	☐
Meldung, Frist und Verantwortung		
Haben Sie Ihren EasyGov-Zugang eingerichtet?	☐	☐
Kennen Sie Ihre persönliche Meldefrist?	☐	☐
Ist geregelt, wer verantwortlich ist und Änderungen innert eines Monats meldet?	☐	☐
Haben Sie die Erstmeldung fristgerecht an das Transparenzregister übermittelt?	☐	☐

Die Verantwortung für die Meldung bleibt beim obersten Mitglied des leitenden Organs – auch wenn Sie die Umsetzung delegieren. Bei vorsätzlicher Verletzung drohen Bussen bis CHF 500'000.

5. Wie HG+P Sie unterstützt

Rechtzeitig Klarheit schaffen – strukturiert und pragmatisch. Wir prüfen Ihr Aktienbuch auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit, analysieren wirtschaftlich Berechtigte und Kontrollketten, bestimmen die massgebliche Übergangsfrist und begleiten Dokumentation sowie Meldung.

6. Ansprechpersonen HG+P



Nicolas Lucy

Leiter Treuhand und Steuern

056 483 05 50

nicolas.lucy@huessergmuer.ch



Marc Olivier Schmellentin

Leiter Unternehmensberatung und öffentliche Verwaltung

056 483 05 50

marc.schmellentin@huessergmuer.ch

7. Amtliche Grundlagen und weiterführende Informationen

Obligationenrecht: Art. 686 und Art. 718 Abs. 4 OR Amtliche Quelle öffnen	TJPG: BBI 2025 2900; insb. Art. 4, 7–13, 20–27, 43 und 49–52 sowie Anhang; Verordnung (TJPV) Amtliche Quelle öffnen
Inkrafttreten: Medienmitteilung des Bundesrats vom 12. Juni 2026 Amtliche Quelle öffnen	Umsetzung: TranspaReg: Meldepflicht, wirtschaftlich Berechtigte und EasyGov Amtliche Quelle öffnen

Baden-Dättwil, 29. September 2026